



"Die Baufinanzierung auf Honorarbasis wird auf kaltem Weg erledigt"

Donnerstag, 11. November 2010

FRANKFURT – Seit Juni dieses Jahres sind mit dem Verbraucherkreditgesetz neue Regeln zum Schutz von Kreditkunden in Kraft. Vorteilhaft für den Kreditnehmer ist, dass er über die Höhe der Provision des Vermittlers exakt informiert werden muss. Die Liste der Ungereimtheiten und Nachteile der neuen gesetzlichen Regelung setzt sich mit der unterschiedlichen Behandlung der Offenlegung von Provisionen aber weiter fort. „Die Gefahr besteht nun mit dem neuen Recht, dass faktisch die Baufinanzberatung auf Honorarbasis auf kaltem Weg erledigt wird“, schreibt Professor Heinrich Bockholt in einem Brief an verschiedene Bundesministerien, welcher **portfolio international** vorliegt. Bockholt ist Vorsitzender des Bundesverbandes Finanz-Planer und Leiter des Instituts für Finanzwirtschaft in Koblenz.

Nach dem neuen Gesetz müssen die Entgelte für die Baufinanzierung auf Honorarbasis, also inklusive der Vermittlung von Baudarlehen, in den Effektivzins eingerechnet werden. Die Provisionen wurden zwar schon immer in der Effektivzinsberechnung berücksichtigt, nur werden sie jetzt beim freien Berater genannt und bei einem angestellten Berater nicht. „Der Preis ist aber in beiden Fällen gleich“, so Bockholt in einem Gespräch mit **portfolio international** und setzt nach: „Was das jetzt soll, ist mir schleierhaft.“ Nach seinen Untersuchungen halten sich weiterhin viele Kreditinstitute, die über Plattformen arbeiten, nicht an die neuen gesetzlichen Bestimmungen, darunter auch viele namhafte Banken.

Aus Bockholts Sicht scheint die Baufinanzierung auf Honorarbasis gestorben zu sein. Der Bundesverband Finanz-Planer in Oldenburg prüft derzeit, ob hier nicht durch besondere Verträge auch diese Möglichkeit erhalten bleibt, da sich gerade die Baufinanzierung auf Honorarbasis, wenn auch in kleinem Umfang, erfreulich entwickelt habe.

Unterdessen sind die neuen Verpflichtungen aus dem Verbraucherkreditgesetz als „positiv einzustufen, da sie einen weiteren Schritt in Richtung Wettbewerbsgleichheit darstellen“, sagte Dieter Rauch, Geschäftsführer beim Verbund Deutscher Honorarberater (VDH), gegenüber **portfolio international**. „Letztlich erfährt der Verbraucher, dass Finanzdienstleistung Geld kostet“, fügt Rauch hinzu. Als Handicap sieht der VDH-Chef eher die „kontraproduktive“ Vorschrift des Paragraphen 655 c des Bürgerlichen Gesetzbuchs. „Es ist ärgerlich, dass dieser Teil des Paragraphen nicht gestrichen beziehungsweise um eine entsprechende Ausnahme für echte Honorarberater ergänzt wurde, da dadurch die einer Darlehensvermittlung vorausgegangene Beratung stets unentgeltlich zu erfolgen hat“, so Rauch weiter.

Bockholt hat demnach auch klare Vorschläge in seinem Brief formuliert. Aus Sicht des Bundesverbandes Finanz-Planer soll die Einberechnung des Honorars in die Effektivzinsberechnung künftig nur anteilig bezogen auf die vermittelten Kreditsummen erfolgen. Zudem solle der Honorarberater eine separate Effektivzinsberechnung durchführen.

portfolio international update 11.11.2010/gcu/kmo

© 2010 portfolio international. Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck nur mit Genehmigung von portfolio international

Kontakt: portfolio international, Telefon +49 (0)69 8570 8111, E-Mail: kontakt@portfolio-verlag.com